



Datum: 06.03.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Entian
-----------------	----------------------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Finanzabteilung/Kämmerei, Finanzbuchhaltung					

TOP: Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)
- Änderung des Gesellschaftsvertrages

Produktgruppe: 57.01 Wirtschaftsförderung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) gemäß der beigefügten Synopse (Anlage 1) sowie der insoweit geänderten Fassung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Die von der Stadt Schmallenberg in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) entsandten Vertreter werden angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der WFG den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

2. Sachverhalt und Begründung:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der WFG beträgt 56,96 %, die restlichen Anteile werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg sowie Gemeinden Bestwig und Eslohe) gehalten. Die Stadt Schmallenberg hält 3,09 % an der WFG.

II. Änderungen im Gesellschaftsvertrag

Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag sind im Detail in der Synopse erläutert. Insbesondere der beabsichtigte Verzicht auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung, aber auch die seit der letzten Änderung des Gesellschaftsvertrages stattgefundenen Änderungen im Kommunalwirtschaftsrecht (u. a. § 108 Gemeindeordnung NRW) erforderten eine Anpassung des bestehenden Gesellschaftsvertrages der WFG.

Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich bei der WFG dadurch, dass die in 2014 erfolgte Betrauung der Gesellschaft zwischenzeitlich ausgelaufen ist und die anwaltliche Begutachtung in 2022 zu dem Ergebnis geführt hat, dass eine Betrauung der WFG über das Jahr 2023 hinaus nicht erforderlich sei. Daher ist die Betrauung aus dem Gesellschaftsvertrag zu streichen.

Daneben ist der Gesellschaftsvertrag aktualisiert und hinsichtlich der Struktur - soweit möglich - vereinheitlicht worden zu anderen Gesellschaften, an denen (auch) der Hochsauerlandkreis beteiligt ist. Zu nennen ist insbesondere die Möglichkeit, Gesellschaftsversammlungen auch in anderer als nur in Präsenzform durchzuführen.

III. Weitere Vorgehensweise

Die Beschlussfassung über den geänderten Gesellschaftsvertrag ist in der nächsten Gesellschafterversammlung für die WFG vorgesehen; hierbei ist die notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Neben dem Kreistag des Hochsauerlandkreises müssen ebenfalls die Räte der an den Gesellschaften WFG beteiligten Städte und Gemeinden den vorgeschlagenen Änderungen im Gesellschaftsvertrag zustimmen.

Änderungen von Gesellschaftsverträgen unterliegen gem. § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW einem formellen Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht.

Die geplanten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der WFG wurden mit der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Arnsberg durch die Beteiligung des Hochsauerlandkreises) im Vorfeld abgestimmt, so dass davon auszugehen ist, dass die Kommunalaufsicht der als Anlage beigefügten Fassung des Gesellschaftsvertrages zustimmen wird.